

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltungen Lauterecken-Wolfstein, Otterbach-Otterberg, Nordpfälzer Land und Nahe-Glan.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Morbach,
Wörsbach und Relsberg
Aktenzeichen: 21036-HA10.2
21072-HA10.2
21037-HA10.2

67655 Kaiserslautern, 18.01.2022
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Morbach, Wörsbach und Relsberg

L a d u n g

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

In den **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Morbach und Wörsbach**, Landkreis Kaiserslautern, und im **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Relsberg**, Landkreis Kusel wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeitig gültigen Fassung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu. Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Die Karte zum jeweiligen Flurbereinigungsplan (Neuer Bestand) ist ab sofort **vor den Eingängen** der jeweiligen Gemeindehäuser einsehbar:

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Morbach

Gemeindesaal Morbach, Lindenstraße 71, 67700 Niederkirchen Ortsteil Morbach

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wörsbach

Bürgerhaus Wörsbach, Eckstraße 8, 67700 Niederkirchen Ortsteil Wörsbach

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Relsberg

Dorfgemeinschaftshalle Relsberg, Hauptstraße 9, 67753 Relsberg

Zudem kann die Karte online unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > Verfahrensnummer oder Verfahrensname* unter Nummer 5. Karten eingesehen und heruntergeladen werden.

Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) werden telefonisch

**von Montag, dem 31.01.2022
bis Freitag, dem 11.02.2022**

Montag bis Freitag: vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Montag bis Donnerstag: nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Zusätzlich können bis zum **11.02.2022** Auskünfte auch schriftlich oder per E-Mail erteilt werden.

Die Einweisung in die neuen Grundstücke können per E-Mail oder telefonisch beantragt werden.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen. In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter **Einhaltung der derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften** sind Einzeltermine möglich.

Auf das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) wird Bezug genommen.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die folgenden **Kontaktpersonen**:

Landzuteilung, Vermessung, Pacht, Landnutzung, etc.

Stefan Dockweiler	Telefon: 0631/3674 - 323	<u>stefan.dockweiler@dlr.rlp.de</u>
Sebastian König	Telefon: 0631/3674 - 294	<u>sebastian.koenig@dlr.rlp.de</u>
Steffen Drumm	Telefon: 0631/3674 - 311	<u>steffen.drumm@dlr.rlp.de</u>

Adressdaten, Vollmachten, etc.

Birgit Dockweiler	Telefon: 0631/3674 - 277	<u>birgit.dockweiler@dlr.rlp.de</u>
Sandra Kunz	Telefon: 0631/3674 - 278	<u>sandra.kunz@dlr.rlp.de</u>
Karina Baadte	Telefon: 0631/3674 - 279	<u>karina.baadte@dlr.rlp.de</u>

II. Anhörungstermin

Aufgrund der pandemischen Lage kann eine persönliche Ladung aller Beteiligten als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG

in der gewohnten Form nicht stattfinden. Hierdurch entstehen den Beteiligten keine rechtlichen Nachteile.

Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, kann dieser nur als Einzeltermin telefonisch oder per E-Mail am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I.) mit den Kontaktpersonen vereinbart werden. Die derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften sind einzuhalten.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin festgelegt auf den **14.02.2022**.

Eingaben oder Vorsprachen vor dem 14.02.2022 beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > Verfahrensnummer oder Verfahrensname* unter Nummer 4. Bekanntmachungen als PDF-Datei zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Wahrnehmen des Termins durch die Nebenbeteiligten nicht unbedingt erforderlich.

IV. Regelung über Besitz und Nutzung

Der Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke gehen, soweit nicht gesondert vereinbart, zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen, bezogen auf das Jahr 2022, über (siehe Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2017).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer